

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

24. Mai 2021

## **Antrag im Organstreitverfahren**

1. des Bundestagsabgeordneten René Springer,
2. der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag,  
vertreten durch ihre Vorsitzenden, Dr. Alexander Gauland und Dr. Alice Weidel,

*- aus eigenem Recht und prozeßstandschaftlich  
für den gesamten Deutschen Bundestag - ,*

beide: Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Privatdozent Dr. Ulrich Vosgerau,

- Antragsteller -

gegen

die Bundesregierung,  
vertreten durch die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, Bundeskanzleramt, Willy-Bramd-  
Straße 1, 10557 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen

der Verletzung des verfassungsmäßigen parlamentarischen Frage- und Informationsrechts der Antragsteller als Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament.

Namens und kraft Vollmacht der Antragsteller stelle ich den

## **Antrag,**

wie folgt zu entscheiden:

1. die Antragsgegnerin hat die Antragsteller und den gesamten Deutschen Bundestag durch die Beantwortung der beiden Kleinen Anfragen der Antragsteller „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes“ vom 12. Juni 2020 (Bundestags-Drucksache 19/19998) und „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestags-Drucksache 19/20388)“ vom 12. November 2020 unter dem 25. Juni 2020 (Bundestags-Drucksache 19/20388) und unter dem 25. November 2020 (Bundestags-Drucksache 19/24685) dadurch in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt, daß sie
  - a) die Fragen 2 bis 5 der Kleinen Anfrage der Antragsteller „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes“ vom 12. Juni 2020 (Bundestags-Drucksache 19/19998) trotz der Nachfragen der Antragsteller in Fragen 2 bis 5 der weiteren Kleinen Anfrage der Antragsteller „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestags-Drucksache 19/20388)“ vom 12. November 2020 (Bundestags-Drucksache 19/20388)  
  
nicht, und
  - b) die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Antragsteller „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes“ vom 12. Juni 2020 (Bundestags-Drucksache 19/19998) trotz der Nachfrage der Antragsteller in Frage 1 der weiteren Kleinen Anfrage der Antragsteller „Sozialleistungsbezug – Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 und 68 des Aufenthaltsgesetzes (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestags-Drucksache 19/20388)“ vom 12. November 2020 (Bundestags-Drucksache 19/20388)  
  
unvollständig beantwortet hat.
2. Der Bund hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu ersetzen.

## A. Sachverhalt

### I.

Ausländer können die Erteilung eines Visums zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland dadurch erheblich befördern, daß sie einen inländischen Bürgen benennen, der sich für einen Zeitraum von fünf Jahren schriftlich verpflichtet, sämtliche öffentlichen Mittel, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich seiner Versorgung mit Wohnraum sowie seiner Versorgung im Krankheits- oder Pflegebedürftigkeitsfall aufgewendet werden, gegebenenfalls zu erstatten. § 68 AufenthaltsgG lautet:

#### **§ 68 Haftung für Lebensunterhalt**

(1) <sup>1</sup>Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. <sup>2</sup>Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. <sup>3</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. <sup>4</sup>Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. <sup>2</sup>Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verarbeiten.

Die Haftung des Bürgen erstreckt sich dann auch gemäß § 66 AufenthaltsgG auf die möglicherweise entstehenden Abschiebungskosten. Die Vorschrift lautet auszugsweise:

#### **§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung**

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

Über den genauen Umfang dieser Haftung für die Kosten der Abschiebung regelt § 67 AufenthaltsgG weiter:

### **§ 67 Umfang der Kostenhaftung**

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Rechtslage – insbesondere im Hinblick auf die in § 68 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthaltsgG konstituierten Unterrichtungspflichten sowie bezüglich der in § 68 Abs. 2 Satz 1 genannten schriftlichen Verpflichtungserklärung – eine besonders sorgfältige Erfassung und Verarbeitung aller insofern später u.U. relevanten Daten erfordert.

statt aller *Dollinger*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 68 AufenthaltsgG Rn. 25.

§ 69 der Aufenthaltsverordnung stellt daher weitreichende Datenerhebungs- und Speicherungspflichten auf:

### **§ 69 Visadateien der Auslandsvertretungen**

(1) Jede Auslandsvertretung, die mit Visumangelegenheiten betraut ist, führt ein Dateisystem über Visumanträge, die Rücknahme von Visumanträgen und die Erteilung, Versagung, Rücknahme, Annullierung und Aufhebung sowie den Widerruf von Visa.

(2) In der Visadatei werden folgende Daten automatisiert gespeichert, soweit die Speicherung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten erforderlich ist:

1. über den Ausländer:
  - a) Nachname,

- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und frühere Namen,
- e) Datum, Ort und Land der Geburt,
- f) Geschlecht,
- g) Familienstand,
- h) derzeitige Staatsangehörigkeiten sowie Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Geburt,
- i) nationale Identitätsnummer,
- j) bei Minderjährigen Vor- und Nachnamen der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormünder,
- k) Heimatanschrift und Wohnanschrift,
- l) Art, Seriennummer und Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln für andere Staaten als den Heimatstaat,
- m) Angaben zur derzeitigen Beschäftigung und Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers; bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung,
- n) Lichtbild,
- o) Fingerabdrücke oder Gründe für die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken und
- p) Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Nationalität, Nummer des Reisedokuments oder des Personalausweises des Ehegatten, der Kinder, Enkelkinder oder abhängigen Verwandten in aufsteigender Linie, soweit es sich bei diesen Personen um Unionsbürger, Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz handelt, und das Verwandtschaftsverhältnis des Ausländers zu der betreffenden Person,
- q) bei beabsichtigten Aufenthalten zur Beschäftigung Angaben zum beabsichtigten Beschäftigungsverhältnis und zur Qualifikation,

2. über die Reise:

- a) Zielstaaten im Schengen-Raum,
- b) Hauptzwecke der Reise,
- c) Schengen-Staat der ersten Einreise,
- d) Art, Seriennummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Reisedokuments oder Angaben zu einer Ausnahme von der Passpflicht,
- e) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie das Ausstellungsdatum,
- f) Angaben zu Aufenthaltsadressen des Antragstellers und
- g) Vornamen, Nachname, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und frühere Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
  - aa) eines Einladers,
  - bb) einer Person, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantiert, und**
  - cc) einer sonstigen Referenzperson;

**soweit eine Organisation an die Stelle einer in Doppelbuchstabe aa bis cc genannten Person tritt: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Organisation, Sitz, Aufgabenstellung oder Wirkungsbereich und Bezeichnung und der Ort des Registers, in das die Organisation eingetragen ist, die Registernummer der Organisation sowie Vornamen und Nachname von deren Kontaktperson,**

3. sonstige Angaben:

- a) Antragsnummer,
- b) Angaben, ob der Antrag in Vertretung für einen anderen Schengen-Staat bearbeitet wurde,
- c) Datum der Antragstellung,
- d) Anzahl der beantragten Aufenthaltstage,
- e) beantragte Geltungsdauer,
- f) Visumgebühr und Auslagen,
- g) Visadatei-Nummer des Ausländerzentralregisters,
- h) Seriennummer des vorhergehenden Visums,
- i) Informationen zum Bearbeitungsstand des Visumantrags,
- j) Angabe, ob ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt wurden, und Art und Nummer der Dokumente, Angaben zum Aussteller, Ausstellungsdatum und Geltungsdauer,
- k) Rückmeldungen der am Visumverfahren beteiligten Behörden und
- l) bei Visa für Ausländer, die sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, die Angabe der Rechtsgrundlage,

4. über das Visum:

- a) Nummer der Visummarke,
- b) Datum der Erteilung,
- c) Kategorie des Visums,
- d) Geltungsdauer,
- e) Anzahl der Aufenthaltstage,
- f) Geltungsbereich des Visums sowie Anzahl der erlaubten Einreisen in das Gebiet des Geltungsbereichs und
- g) Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen,

5. über die Versagung, die Rücknahme, die Annullierung, den Widerruf und die Aufhebung des Visums:

- a) Datum der Entscheidung und
- b) Angaben zu den Gründen der Entscheidung.

(3) [...]

(4) Die Auslandsvertretungen, das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten dürfen die in den Visadateien gespeicherten Daten einander übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretungen, des Auswärtigen Amtes oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten erforderlich ist.

Entsprechend schreiben die weiter einschlägigen Rechtsnormen, wie etwa das Ausländerzentralregistergesetz (§§ 18a, 29 Abs. 1 Nr. 10), und die Verwaltungsvorschriften über die elektronische Datenverarbeitung bei Ausländersachen, so etwa die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV)

→ <https://www.gesetze-im-internet.de/azrg-dv/>

(§ 1 i.V.m. Anlage Spalte A Nr. 35, 31)

sowie die „Spezifikation X-Ausländer“, 1.14.0 vom 31. Januar 2020, über die elektronische Datenverarbeitung durch Behörden im Aufenthaltsrecht,

→ <http://www.osci.de/xauslaender1140/XAuslaender-1140.pdf>,

(vergl. v.a. Abbildung 8.16, S. 275)

vor, daß die Verpflichtungserklärungen erstens in den Allgemeinen Teil des Ausländerzentralregisters und zweitens in die Visadatei des Besonderen Teils des Ausländerzentralregisters aufgenommen und eingepflegt werden. Würde dies nämlich unterbleiben, so könnten etwa die für die Auszahlung von Sozialleistungen, speziell von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sowie später für u.U. für erhebliche Abschiebungskosten zuständige Stellen keine Kenntnis vom Vorhandensein einer Verpflichtungserklärung erlangen und der eigentlich bestehende Ersatzanspruch des Staates gegen den Bürgen, der doch ursächlich für die Erteilung eines Visums war, könnte nicht realisiert werden.

Mit der Veröffentlichung des „Jahresberichts 2019 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2017“ vom 17. Januar 2019 durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

→ <https://www.hamburg.de/contentblob/12140360/32f79f5f759878c664720d503976985b/data/jahresbericht-2019.pdf>

### → AUSZUG: Anlage 1

wurde jedenfalls einer ausländerrechtlich interessierten Fachöffentlichkeit erstmals bewußt, daß diesen gesetzlichen Verpflichtungen offenbar zum erheblichen Schaden der öffentlichen Haushalte vielfach nicht nachgekommen wurde. Der Hamburger Landesrechnungshof stellte u.a. fest:

#### **Verpflichtungserklärungen zugunsten eingereister Ausländer**

**Ausländer, die einreisen durften, weil Dritte sich verpflichtet haben, im Bedarfsfall für die Lebenshaltungskosten aufzukommen, haben in Hamburg gleichwohl Sozialleistungen beantragt. Die Verwaltung hat in vielen Fällen die Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber infolge von Informationsmängeln versäumt.**

118.

Die Erteilung eines Visums an aus einem Nicht-EU-Staat stammende Ausländer ist u.a. an die Bedingung geknüpft, dass der Lebensunterhalt und die Rückreisekosten aus eigenem Vermögen bestritten werden. Kann dies von ihnen nicht sichergestellt und nachgewiesen werden, ist die Sicherung der Finanzierung auch durch Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung einer anderen Person möglich (§ 66 ff. Aufenthaltsgesetz).

119.

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung sind die deutschen Auslandsvertretungen oder die Ausländerbehörden der Bundesländer zuständig. In Hamburg sind dies die Ausländerdienststellen bzw. Kundenzentren der Bezirksamter, für einige Personengruppen auch das Einreisereichgebiet des Einwohnerzentralamts.

Die für Sozialleistungen zuständigen Dienststellen [...] haben vor einer Bewilligung von Leistungen bei Ausländern zu prüfen, ob eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, um den Verpflichtungsgeber wenn möglich in Anspruch zu nehmen.

120.

Die Vorprüfungsstelle/Fachlicher Prüfdienst (Vorprüfungsstelle) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat im Auftrag des Rechnungshofs das Verfahren zur Entgegennahme und Aufbewahrung von Verpflichtungserklärungen für Visa mit längerfristigem Aufenthalt (nationales Visum) [...] sowie deren Berücksichtigung im Fall eines Antrags auf Sozialleistungen geprüft.

*[Sehr hohe Fehlerquoten und Einnahmeausfälle]*

Die Vorprüfungsstelle hat – bezogen auf eine Stichprobe aus dem 1. Quartal 2017 – eine Fehlerquote von über 90 % festgestellt. Das nicht realisierte Erstattungsvolumen betrug danach rund 960.000 Euro. [...]

Auch eine vom Jobcenter [...] auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgenommene Überprüfung des Leistungsbereichs des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) hat eine über 90 % liegende Fehlerquote ergeben [Fälle mit Verpflichtungserklärung aus dem Zeitraum Juni 2013 bis August 2018]. [Das Jobcenter] hat bis September 2018 Erstattungsbescheide mit einem Volumen von rund 1,1 Mio. Euro erlassen. Die Überprüfung von Einzelfällen dauert noch an.

### **Bonität des Verpflichtungsgebers**

121.

Im Rahmen der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung für ein nationales Visum ist vom Verpflichtungsgeber insbesondere seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen, um sicherzustellen, dass die Kosten der Lebenshaltung sowie einer Rückreise der eingereisten Person auch tatsächlich aufgebracht werden können.

Den bearbeitenden Dienststellen war häufig nicht bekannt, dass Verpflichtungsgeber bereits in anderen Fällen Verpflichtungserklärungen abgegeben hatten. Auch hatten sie oft keine Kenntnis von in der Vergangenheit mangels ausreichendem Einkommen oder Vermögen fehlgeschlagenen Inanspruchnahmen der Verpflichtungsgeber.

*[Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht umfassend geprüft]*

In der Praxis wurde die Bonität auf dem Original der Verpflichtungserklärung bestätigt, ohne diese Umstände bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers einbezogen zu haben.

[...]



## **Bewilligung von Sozialleistungen**

124.

Die Vorprüfungsstelle hat darüber hinaus grundlegende Mängel in der Bearbeitung von Anträgen auf Sozialleistungen von mit Visum eingereisten Ausländern festgestellt.

*[Erstattungsverfahren nicht durchgeführt]*

Oft wurde keine Prüfung eingeleitet, ob eine Verpflichtungserklärung vorlag. In anderen Fällen wurde von den um Auskunft ersuchten Ausländerdienststellen unzutreffend eine „Fehlanzeige“ gemeldet. Bei Hinweisen in den Akten auf abgegebene Verpflichtungserklärungen unterblieb ohne erkennbaren Grund gleichwohl der Versuch der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers. Der Rechnungshof hat diese Mängel beanstandet.

[...]

## **Geschäftsprozesse und Informationssicherung**

127.

Während das Originaldokument der Verpflichtungserklärung bei bestätigter Bonität dem Verpflichtungsgeber zur Weiterleitung an den einreisenden Ausländer ausgehändigt wird, verbleibt die Zweitschrift bei der die Verpflichtungserklärung entgegennehmenden Stelle. Dieses Dokument wird im Falle einer Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers als Grundlage für das entsprechende Verwaltungsverfahren benötigt.

Mangels einheitlicher Datenerfassung und ungenügender Aktenhaltung war der Verbleib der Zweitschriften in vielen Fällen nicht feststellbar.

[...]

*[Keine einheitlichen Daten- und Informationsquellen vorhanden]*

130.

Mitursächlich für die Bearbeitungsmängel sowie die unzureichenden Kenntnisse der ausländerrechtlichen bzw. der für Sozialleistungen zuständigen Dienststellen waren auch Mängel in Hinblick auf die verschiedenen IT-Verfahren und Datenbanken, die zur Fallbearbeitung genutzt werden.

131.

Die Visa-Datei des Ausländerzentralregisters soll zwar abgegebene Verpflichtungserklärungen zentral speichern, die Vollständigkeit der Daten in der Visa-Datei ist bisher aber nicht sichergestellt. Denn nicht alle entgegennehmenden Dienststellen haben Verpflichtungserklärungen ordnungsgemäß erfasst.

Diese Sachverhalte nahmen die Antragsteller zum Anlaß, unter dem 16. Juni 2020 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung einzureichen.

→ Anlage 2.

Die Antragsteller richteten darin sechs konkrete Fragen an die Bundesregierung, von denen in der Antwort der Bundesregierung vom 12. November 2020,

→ **Anlage 3,**

allerdings nur eine, die letzte, einigermaßen konkret und zufriedenstellend beantwortet wurde. Im übrigen zog sich die Bundesregierung auf die – nicht weiter substantiierte – Behauptung zurück, die abgefragten Daten könnten nicht erhoben werden, dürften nicht erhoben werden oder würden nicht erhoben.

Da die Antragsteller nicht den Eindruck hatten, daß die Bundesregierung durch diese Mitteilung ihre verfassungsmäßige Auskunftspflicht aufgrund der Ausschöpfung aller technisch möglichen, rechtlich zulässigen und wirtschaftlich zumutbaren Mittel zur Ermittlung der in Frage stehenden Sachverhalte bereits erfüllt habe, reichten sie im Sinne der „Konfrontationsobliegenheit“, die durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt worden ist

BVerfGE 147, 31 (37 f. Rn. 19)

eine weitere Kleine Anfrage im Sinne einer Nachfrage ein,

→ **Anlage 4,**

in der die Erhebung einer Organstreitklage für den Fall der weiteren Verweigerung substantiierter Antworten bzw. qualifizierter Bemühungen um die Ermittlung der angefragten Daten angedroht wurde. Sie wiesen dabei u.a. darauf hin, daß das Auskunftsrecht des Deutschen Bundestages sich nicht auf solche Daten beschränkt, die aufgrund bestehender Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsgesetze ohnehin bereits laufend erhoben werden und mithin quasi bereits in einer Schublage bereitliegen, sondern sich weiterhin auch auf Daten erstreckt, die bislang mangels entsprechender Rechtsbefehle offenbar noch nicht systematisch erhoben worden sind, sondern eben erst zwecks Beantwortung der Kleinen Anfrage erhoben und zusammengestellt werden müßten, was wohl um so mehr gelten muß, wenn es sich dabei – wie hier – um Daten handelt, die sämtlich im ausschließlichen Verfügungsbereich der Bundesregierung selber angefallen sind und dort aufbewahrt werden.

Dessenungeachtet blieb die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die weitere Kleine Anfrage der Antragsteller,

→ **Anlage 5**

bei ihrer Linie, die Fragen der Antragsteller in der Sache nicht zu beantworten. Dies begründete sie im wesentlichen mit der Erwägung:

„Es geht hier nicht um die ‚Nichterausgabe‘ wegen z. B. Geheimhaltungstatbeständen. Die Informationen liegen in der gewünschten Form nicht vor, da statistische Daten im Sinne der Fragestellungen von der Bundesregierung nicht erhoben werden. Die Ermittlung der erfragten Informationen, etwa durch automatisierte Sonderauswertungen, ist aus technischen oder rechtlichen Gründen ebenfalls nicht möglich. Manuelle Auswertungen, sofern diese im Einzelfall grundsätzlich möglich wären, würden den Rahmen hinsichtlich des notwendigen erheblichen Personalaufwandes in mehreren Ministerien unter Berücksichtigung des für die Bundesregierung zu beachtenden § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) sprengen und wären unzumutbar.“

Davon abgesehen, daß bereits ein gewisser Widerspruch darin liegt, daß einerseits ausdrücklich kein Geheimhaltungsfall vorliegen solle, gleichzeitig aber „die Ermittlung der erfragten Informationen aus rechtlichen Gründen unmöglich sei“ – was man wohl sprachlich als Fall der Geheimhaltung aus Rechtsgründen wird fassen müssen – substantiierte die Bundesregierung ihre pauschalen Behauptungen über die Unmöglichkeit der Erhebung von in ihrem alleinigen Verfügungsbereich vorhandenen, elektronisch gespeicherten Daten nicht weiter. D.h., es wurde nicht etwa erläutert, auf welchen Wegen und mit welchen genauen Methoden man es bislang unternommen habe, die seitens der Antragsteller angeforderten Daten zu ermitteln, bevor man – und zwar aufgrund welcher genauen Feststellungen, z.B. Kostentatbeständen – dann entschieden habe, daß die Fortschreibung der Erhebungen und Ermittlungen als unzumutbar betrachtet werden müsse, bzw. ob man Auskünfte oder Gutachten von IT-Experten eingeholt habe, auf welchem Wege, mit welchem Aufwand und zu welchen Kosten die seitens der Antragsteller begehrten Informationen erlangt werden könnten.

Durch die pauschale und unsubstantiierte Mitteilung, bestimmte Auskünfte, auf die der Bundestag vom Grundsatz her unzweifelhaft einen Anspruch hat, würden deswegen nicht erteilt, weil die Erteilung allein nach dem nicht weiter begründeten Urteil der auskunftsverpflichteten Bundesregierung selber (!) – die dadurch ja gleichzeitig zum *iudex in res sua* werden will – zu aufwendig sei, konnte die Bundesregierung ihren verfassungsmäßigen Auskunftspflichten jedenfalls nicht genügen. Sollte hier tatsächlich ein möglicherweise unzumutbarer Aufwand in Rede stehen – was wir nach unserer Kenntnis über die Arbeitsweise informationstechnischer System für sehr unwahrscheinlich halten – so wäre dies seitens der Bundesregierung wenigstens durch gutachterliche oder sachverständige Stellungnahmen zu belegen gewesen, die einigermaßen präzise und nachvollziehbar über den zu erwartenden Aufwand bzw. absehbarerweise entstehende Kosten Auskunft geben.

## II.

Im einzelnen stellte sich die Nichtbeantwortung bzw. nicht hinreichende Beantwortung der Fragen der Antragsteller durch die Bundesregierung wie folgt dar:

### Frage 1:

In wie vielen Personendatensätzen des allgemeinen Teils des Ausländerzentralregisters war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Information über eine vorliegende Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14 AZR-Gesetz, vgl. Anhang AZRG-DV, Abschnitt röm. I) hinterlegt?

### Antwort 1:

Angaben im Sinne der Fragestellung können rückwirkend aus dem Ausländerzentralregister (AZR) statistisch nicht erhoben werden. Zum aktuellen Stichtag 31. Mai 2020 waren im allgemeinen Datenbestand des AZR zu 39.361 Personen 46.550 Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst.

Damit war die Frage 1 offensichtlich unvollständig beantwortet worden; die Angabe, Angaben im Sinne der Fragestellung „könnten“ rückwirkend nicht erhoben werden, ist offensichtlich unsubstantiiert und wenig plausibel. Es mag ja angehen, daß ein Sachbearbeiter beim Bundesverwaltungsamt, der mit Angelegenheiten des Ausländerzentralregisters beschäftigt ist, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitssoftware und deren Benutzeroberfläche diese Daten nicht „rückwirkend“ erheben könnte. Aber dafür sind ja in jeder Behörde, v.a. auch beim Bundesverwaltungsamt, IT-Abteilungen vorhanden, deren Mitarbeiter eben gerade dafür da sind, auch solche Daten, die der Sachbearbeiter aufgrund der Beschränkungen seines Arbeitsprogrammes nicht unmittelbar eruieren könnte, dennoch wieder sichtbar zu machen.

### Nachfrage 1:

In wie vielen Personendatensätzen des allgemeinen Teils des Ausländerzentralregisters war

- a) jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 eine Information über eine vorliegende Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14 des AZR-Gesetzes [AZRG], vgl. Anhang AZRG-Durchführungsverordnung [AZRG-DV], Abschnitt I) hinterlegt,
- b) was sind ggf. die Gründe dafür, dass eine rückwirkende Auswertung (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20388) nicht möglich ist, und
- c) welchen Aufwand muss die Bundesregierung bzw. die registerführende Stelle nach § 1 des AZR-Gesetzes für die Herstellung einer Sonderauswertung aus den gegenständlichen Verwaltungsregistern im Sinne der Frage 1a betreiben?

### Antwort auf Nachfrage 1:

Die Fragen 1 bis 1c werden zusammen beantwortet.

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da regelmäßige Statistiken zu den erfragten Verpflichtungserklärungen nicht geführt werden.

Durch entsprechende Sonderauswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) können zudem ausschließlich Daten zum jeweils aktuellen Stichtag ermittelt werden, nicht aber retrospektiv zu vergangenen Stichtagen, da die den erfragten Daten zugrundeliegenden AZR-Speichersachverhalte fortlaufend aktualisiert, gelöscht oder überschrieben werden, ohne dass etwa eine Archivierung früherer Inhalte zu diesen Speichersachverhalten erfolgen würde. Entsprechende Sachstände zu früheren Stichtagen sind daher technisch bedingt aus den Daten des AZR nicht mehr ermittelbar und können somit auch statistisch nicht abgebildet werden.

Diese Auskunft – es könnten keinerlei retrospektive Auskünfte erteilt bzw. überhaupt auch nur vergangene Zustände computertechnisch ermittelt werden, weil alle Daten „fortlaufend gelöscht und überschrieben“ würden – ist aus einer Reihe von Gründen völlig unglaubhaft und entspricht vermutlich nicht der Wahrheit.

Denn erstens bedeutet „löschen“ bei einem Computer oder einem informationstechnischen System schon von vornherein – im allgemeinen – *nicht*, daß die fragliche Information vernichtet wird. „Gelöscht“ wird nämlich in diesem Rahmen nicht die Information selbst, sondern vielmehr der im zentralen Steuerungssystem hinterlegte Pfad zur Auffindung der Information. Dadurch wird die Information eben nicht gelöscht, sondern nur bis auf weiteres unsichtbar. Man muß sich die „Löschung“ einer Datei in einem Computer also nicht so vorstellen, als würde aus einem Buch ein Kapitel herausgerissen und die Seiten dann verbrannt; sondern es wird – zunächst – nur das Kapitel im Inhaltsverzeichnis durchgestrichen, der Text ist aber noch da.

Freilich kann eine solche Löschung früher oder später im Einzelfall auch dazu führen, daß die gelöschte Datei auch wirklich durch andere Dateien überschrieben und mithin ganz oder teilweise wirklich zerstört wird. Dies ist aber keine notwendige oder typische und schon gar nicht unmittelbare Folge der Löschung einer Datei, sondern eher eine im weiteren Verlauf denkbare Nebenfolge, mit der kaum zu rechnen ist, so lange der Computer oder das informationstechnische System noch über hinreichend freie Speicherkapazität verfügt.

Jedenfalls gehört das Wieder-Sichtbarmachen von Dateien, die versehentlich gelöscht worden sind und dann doch noch benötigt werden, in jeder größeren Organisation, so gewiß auch im Bundesverwaltungsamt, zu den täglichen Routineaufgaben der IT-Abteilung. Die Wiederbeschaffung gelöschter Dateien stellt IT-Fachleute normalerweise nicht vor größere Schwierigkeiten. Diese Routine müßte aber auch hier eingesetzt und genutzt werden können, um den Antragstellern Auskünfte über bereits in der Vergangenheit beim Bundesverwaltungsamt computertechnisch abgespeicherte Daten zu verschaffen.

Zweitens verfügt jedes einigermaßen zeitgemäße informationstechnische System – so auch gewiß das Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt – über eine vollautomatisierte Backup-Funktion, die laufend oder jedenfalls regelmäßig Kopien des gesamten Systemzustandes herstellt und hardwaremäßig speichert (eben: „Backups“). Bei Macintosh-Computern

trägt das werkseitig eingebaute automatische Backup-System den sprechenden Namen „Time Machine“. Diese automatisierte Backup-Funktion hat zunächst folgenden Zweck: kommt es am 26. Mai beim Bundesverwaltungsamt zu einem umfassenden Computersystemabsturz mit Datenverlusten, so wird maximal die Arbeit dieses Tages vernichtet sein, jedenfalls könnte aber am 27. Mai der zu einer bestimmten Uhrzeit automatisch kopierte Gesamtsystemzustand vom 25. Mai wiederhergestellt werden, und auf dieser Basis müßten dann eben die Dateneingaben vom 26. Mai wiederholt werden. (Jedenfalls bei täglich einmaliger Backup-Speicherung; es wären durchaus auch mehrmals tägliche oder stündliche Backups ohne weiteres vorstellbar!).

Diese automatisch erstellten Backups vergangener Systemzustände können dann aber auch benutzt werden, um z.B. die im laufenden Betrieb bereits gelöschten Dateien wieder einzusehen oder generell Auskünfte über den Systemzustand und den Inhalt aller möglichen Dateien zu einem in der Vergangenheit liegenden Stichtag zu geben, wie eben von den Antragstellern verlangt. Niemand, der etwas von der Arbeitsweise informationstechnischer Systeme versteht, wird demgegenüber die Behauptung der Bundesregierung, dies alles sei von vornherein technisch nicht möglich, für glaubhaft halten.

Freilich kann es sein, daß das Backup des Systemzustandes von einem bestimmten Tag in der Vergangenheit mittlerweile seinerseits gelöscht worden ist (was aber eben auch nicht bedeutet, daß man es nicht wiederherstellen könnte, s.o.). Eine solche technische Schwierigkeit macht die Bundesregierung jedoch gar nicht geltend, sondern sie versucht offenbar gegenüber den Antragstellern den Eindruck zu erwecken, es gäbe im Zusammenhang mit dem Ausländerzentralregister keinerlei Datensicherheit, keine Backups und mangels technischen Sachverständes auch keine Möglichkeit, gelöschte Dateien wiederherzustellen.

Wenn dies wirklich wahr wäre, wäre dies vermutlich der größte Skandal seit Einführung der EDV in der öffentlichen Verwaltung. Allerdings sind Ausführungen der Bundesregierung völlig ungläubhaft; sie werfen u.a. die Frage auf, wie man beim Bundesverwaltungsamt denn eigentlich vorgeht, wenn ein Mitarbeiter *versehentlich* eine noch benötigte Datei gelöscht hat?

Es muß also Möglichkeiten geben, gelöschte Dateien wieder einsehbar zu machen, und vermutlich werden diese auch routiniert genutzt; dies könnte man dann auch zur Beantwortung der Frage der Antragsteller tun.

## Frage 2:

Für wie viele der erteilten und in der Visa-Datei des besonderen Teils des Ausländerzentralregisters gespeicherten Visa war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 AZR-Gesetz, vgl. Anhang AZRG-DV, Abschnitt röm. II) hinterlegt?

## Antwort 2:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die personenbezogenen Daten in der AZR-Visa-Datei werden nicht statistisch aufbereitet, da eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Aufbereitung nicht besteht.

Hierzu ist zu sagen, daß das Informations- und Kontrollrecht des Deutschen Bundestages sich nicht auf die Einsichtnahme in bereits vorhandene Statistiken beschränkt, die aufgrund irgendwelcher Normen bereits völlig unabhängig vom Informationsverlangen des Bundestages angefertigt worden waren, sondern auch auf die Erstellung *neuer* Statistiken speziell für den Bundestag hinauslaufen kann.

Vergl. BVerfGE 124, 161 (197)

Hierfür bedarf es auch keiner „entsprechenden Rechtsgrundlagen“, sondern Rechtsgrundlage ist das Auskunftsrecht des Deutschen Bundestages *selbst*.

Zu dessen verfassungsrechtlicher Herleitung etwa *Hölscheidt*, Frage und Antwort im Parlament (1992), S. 18 f. m.w.N.

## Nachfrage 2:

Für wie viele der erteilten und der in der Visa-Datei des besonderen Teils des Ausländerzentralregisters gespeicherten Visa war

- a) jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 30. Juni 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 des AZR-Gesetzes, vgl. Anhang AZRG- DV, Abschnitt II) hinterlegt,
- b) welchen Aufwand muss die Bundesregierung zur Kenntniserlangung bzw. die registerführende Stelle nach § 1 des AZR-Gesetzes für die Herstellung einer Sonderauswertung aus den gegenständlichen Verwaltungsregistern im Sinne der Frage 2a betreiben?

## Antwort auf Nachfrage 2:

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Daten oder Statistiken zu diesen Stichtagen vor. Eine statistische Auswertung der AZR-Visadatei ist vom Gesetzgeber rechtlich nicht vorgesehen und erfolgt daher auch nicht. Zwar liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils monatlich aktuelle AZR-Bestandsdaten zu Verpflichtungserklärungen vor, diese Datensätze werden jedoch in den Folgemonaten mit jeder weiteren Monats-Datenlieferung fortlaufend überschrieben. Die veralteten Daten werden vom BAMF weder aufbewahrt noch im AZR historisiert. Sachverhalte zu früheren Stichtagen sind daher in der AZR-Visadatei nicht

mehr enthalten. Dementsprechend ist eine statistische Auswertung zu den erfragten Stichtagen auch im Wege einer Sonderauswertung nicht möglich.

Erstens führt aber der Umstand, daß die laufende statistische Auswertung bestimmter Sachverhalte nicht bereits unabhängig von der Kleinen Anfrage der Antragsteller gesetzlich vorgesehen ist und mithin auch ohne diese Anfrage ohnehin erfolgen müßte, nicht dazu, daß eine Kleine Anfrage, die auf die Zusammenstellung *neuen* statistischen Materials hinausläuft, von der Bundesregierung nicht beantwortet werden müßte. Denn das Auskunftsrecht des Deutschen Bundestages beschränkt sich nicht auf die Einsichtnahme in ohnehin vorhandenes statistisches Material. (Um diese durchzusetzen, bräuchte es denn auch keine Kleinen Anfragen im Parlament, weil insofern ja auch der Auskunftsanspruch jedes Bürgers gemäß § 1 IFG genügen würde).

Zweitens ist die Auskunft, alle nicht tagesaktuellen Daten seien unwiederbringlich verloren, da sie ja „fortlaufend überschrieben“ würden, technisch so kaum zutreffend und völlig unglaubhaft (s.o.).

### Frage 3:

Für wie viele der von der deutschen Auslandsvertretung in Ankara erteilten und in deren Visa-Datei nach § 69 AufenthV gespeicherten Visa war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e AufenthV) hinterlegt?

### Antwort 3:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

Dann muß dies aber eben aus Anlaß der Kleinen Anfrage der Antragsteller schnellstens nachgeholt werden; technisch dürfte dies kein wirkliches Problem sein (s.o.).

### Nachfrage 3:

Für wie viele der von der deutschen Auslandsvertretung in Ankara erteilten und in deren Visa-datei nach § 69 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gespeicherten Visa war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e AufenthV) hinterlegt, und welchen Aufwand muss die Bundesregierung zur Kenntniserlangung bzw. die für die Führung der Visa-datei nach § 69 AufenthV zuständige Stelle für die Herstellung einer Sonderauswertung aus dem gegenständlichen Verwaltungsregister im Sinne der Fragestellung betreiben?



### Antwort auf Nachfrage 3:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben und könnten auch nicht durch automatisierte Sonderauswertungen im Sinne der Fragestellung ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Hiermit war offenbar die bereits zitierte Passage:

„Es geht hier nicht um die ‚Nichtherausgabe‘ wegen z. B. Geheimhaltungstatbeständen. Die Informationen liegen in der gewünschten Form nicht vor, da statistische Daten im Sinne der Fragestellungen von der Bundesregierung nicht erhoben werden. Die Ermittlung der erfragten Informationen, etwa durch automatisierte Sonderauswertungen, ist aus technischen oder rechtlichen Gründen ebenfalls nicht möglich. Manuelle Auswertungen, sofern diese im Einzelfall grundsätzlich möglich wären, würden den Rahmen hinsichtlich des notwendigen erheblichen Personalaufwandes in mehreren Ministerien unter Berücksichtigung des für die Bundesregierung zu beachtenden § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) sprengen und wären unzumutbar“

gemeint.

Dabei enthält die Vorschrift aus § 104 GOBT – anders, als die Bundesregierung hier suggerieren will – jedenfalls unmittelbar keine Aussagen über die Grenzen der Auskunftspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag bzw. über die Unzumutbarkeit der Gewinnung bestimmter Auskünfte.

Hier war ja bereits dargelegt worden, warum die Erteilung der seitens der Antragsteller begehrten Auskünfte bei Hinzuziehung etwa der IT-Abteilung des Bundesverwaltungsamtes entgegen der Darstellung der Bundesregierung – die wohl auch auf die Naivität der Fragesteller setzt – ohne größeren Aufwand möglich sein müsste.

### Frage 4:

Für wie viele der von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut erteilten und in deren Visa-Datei nach § 69 AufenthV gespeicherten Visa war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 AufenthG (Speichersachverhalt nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e AufenthV) hinterlegt?

### Antwort 4:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

Damit war die Frage 4 eindeutig nicht beantwortet worden, denn die Antragsteller hatten gefragt, für wie viele der von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut erteilten und in deren Visa-Datei gespeicherten Visa zu bestimmten Stichtagen in der Vergangenheit jeweils

eine Verpflichtungserklärung im Sinne von § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinterlegt war, und nicht, ob über diesen Umstand in der Vergangenheit Statistiken geführt worden waren.

Nachfrage 4:

Für wie viele der von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut erteilten und in deren Visadatei nach § 69 Aufenthaltsgesetz gespeicherten Visa war jeweils zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31. März 2020 eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Speichersachverhalt nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e Aufenthaltsgesetz) hinterlegt, und welchen Aufwand muss die Bundesregierung bzw. die für die Führung der Visadatei nach § 69 Aufenthaltsgesetz zuständige Stelle für die Herstellung einer Sonderauswertung aus dem gegenständlichen Verwaltungsregister im Sinne der Fragestellung betreiben?

Antwort auf Nachfrage 4:

Es wird auf die Antwort zu [Nach-]Frage 3 verwiesen.

(s.o.).

Frage 5:

Wie viele Visa wurden im ersten Quartal 2020 von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut erteilt, und für wie viele der erteilten Visa wurde eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz

- a) formlos,
- b) auf dem bundeseinheitlichen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ vorgelegt?

Antwort 5:

Die Fragen 5a und 5b werden zusammen beantwortet.

Im ersten Quartal 2020 wurden von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut 3.210 Visa erteilt. Im Übrigen wurden Daten im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erhoben.

Nachfrage 5:

Wie viele Visa wurden im ersten Quartal 2020 von der deutschen Auslandsvertretung in Beirut erteilt, und für wie viele der erteilten Visa wurde eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 bzw. § 66 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz vorgelegt,

- a) formlos,

- b) auf bundeseinheitlichem Vordruck „Verpflichtungserklärung“?
- c) Welchen Aufwand muss die Bundesregierung zur Kenntniserlangung bzw. die Auslandsvertretung in Beirut für die Beantwortung der Fragen 5a und 5b betreiben?

Antwort auf Nachfrage 5:

Die Fragen 5a und 5c werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu [Nach-]Frage 3 verwiesen.

Zufriedenstellend wurde nur eine Frage beantwortet,

Frage 6:

Wie viele Verpflichtungserklärungen werden zum Stichtag 31. März 2020 in der Urkundensammlung der deutschen Auslandsvertretung in Ankara aufbewahrt (vgl. Visumhandbuch mit Stand Juni 2019, 69. Ergänzungslieferung, dazu Seite 528)?

Antwort 6:

In der Urkundensammlung der Botschaft Ankara wurden zum genannten Stichtag drei Durchschriften von an der Botschaft Ankara entgegen genommenen Verpflichtungserklärungen aufbewahrt.

## **B. Zulässigkeit**

### **I. Parteifähigkeit**

Der Antragsteller zu 1.) ist parteifähig. Als Abgeordneter des Deutschen Bundestages kommt ihm gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ein eigener verfassungsrechtlicher Status zu, den er im Organstreitverfahren als „anderer Beteiligter“ im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG verteidigen kann.

st. Rspr. seit BVerfGE 2, 143 (166 f.); vgl. auch etwa BVerfGE 112, 363 (365); E 114, 121 (146); E 124, 161 (184); 137, 185 (223 Rn. 104); 140, 115 (138 Rn. 55).

Die Antragstellerin zu 2.) ist als Fraktion des Deutschen Bundestages gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und § 63 BVerfGG in Organstreitigkeiten parteifähig. Parlamentsfraktionen sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens.

BVerfGE 2, 143 (160); 20, 56 (104); 43, 142 (147); 140, 115 (138 Rn. 56).

Sie sind zur Geltendmachung eigener Rechte befugt, wenn diese in der Verfassung verankert sind,

BVerfGE 70, 324 (350 f.); 124, 161 (187); 139, 194 (220 Rn. 96),

und weiterhin auch berechtigt, im Organstreit die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von Rechten des *gesamten* Parlaments geltend zu machen

BVerfGE 45, 1 (28 f.); 67, 100 (125); 68, 1 (69); 140, 115 (138 f. Rn. 56).

Die Bundesregierung als oberstes Bundesorgan (Art. 62 ff. GG) ist sowohl in Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG als auch in § 63 BVerfGG ausdrücklich als mögliche Antragsgegnerin genannt.

### **II. Antragsgegenstand**

Die Anträge beziehen sich auf taugliche Antragsgegenstände. Nach § 64 Abs. 1 BVerfGG kann Antragsgegenstand im Organstreitverfahren sowohl eine Maßnahme als auch ein Unterlassen sein. Es kommt somit nicht darauf an, ob es sich bei den gerügten Antworten der Antragsgegnerin jeweils um eine Maßnahme in Form der Verweigerung einer hinreichenden Antwort oder um ein Unterlassen in Form einer pflichtwidrigen Nichtbeantwortung oder einer nicht hinreichenden Beantwortung der jeweiligen Anfrage handelt. Die Antwortverweigerung, die schlichte Nichtbeantwortung und die nicht hinreichende Beantwortung der Anfragen der Antragsteller können diese konkret in ihrem jeweiligen Rechtskreis aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG betreffen. Somit sind die Maßnahmen oder Unterlassungen auch rechtserheblich.

BVerfGE 96, 264 (277); 103, 81 (86); 104, 310 (324); 137, 185 (223 Rn. 105); 139, 194 (220 f. Rn. 98); kritisch gegenüber der Vorverlagerung der „Rechtserheblichkeit“ aus der Klagebefugnis bereits in den Prozeßgegenstand in der neueren Rechtsprechung des BVerfG seit E 60, 374 (381) jedoch wohl zu Recht *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozeßrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 355; vergl. zum Ganzen auch *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Bd. 2, § 64 Rn. 26 (Stand: 1/2017); *Detterbeck*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 50.

### III. Klagebefugnis

Beide Antragsteller sind antragsbefugt.

Ein die Antragsteller und die Antragsgegnerin umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis

vergl. BVerfGE 1, 208 (221); 84, 290 (297); 124, 161 (185); 137, 185 (224 Rn. 107); E 139, 194 (221 Rn. 99); 140, 115 (144 Rn. 74); st. Rspr.

liegt vor. Die Antragsteller beanstanden Antworten der Antragsgegnerin auf an diese gerichtete parlamentarische („Kleine“) Anfragen. Der Organstreit betrifft damit die Reichweite des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts sowie die grundsätzliche Verpflichtung der Bundesregierung, auf Fragen im Parlament Rede und Antwort zu stehen

BVerfGE 124, 161 [185]; 137, 185 [224 Rn. 107]; 139, 194 [221 Rn. 99]).

Das Frage- und Informationsrecht wird verletzt, wenn auf berechtigte Fragen nicht oder nicht vollständig oder gar inhaltlich unrichtig geantwortet wird.

An diesem Frage- und Informationsrecht haben die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teil.

BVerfGE 124, 161 (188); 137, 185 (230 f. Rn. 129); 139, 194 (221 Rn. 99)

Ihnen steht folglich erstens ein *eigenes* subjektiv-öffentliches organschaftliches Recht auf Beantwortung ihrer Fragen zu. Eine unzureichende Antwort verletzt aufgrund dieses Ableitungszusammenhangs aber *zugleich* den Deutschen Bundestag in seinen Rechten.

BVerfGE 139, 194 (221 Rn. 99)

Daraus folgt für die Fraktionen im Deutschen Bundestag, daß sie nicht nur die Verletzung in eigenen Rechten rügen,

BVerfGE 91, 246 (250 f.); 100, 266 (270); 124, 161 (187),

sondern darüberhinaus ein Recht aus dem Rechtskreis des Deutschen Bundestages (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) in nach § 63 BVerfGG zulässiger Prozeßstandschaft geltend machen können.

BVerfGE 124, 161 (187); 139, 194 (221 Rn. 99)

Die Antragsteller machen geltend, daß sie beide durch das angegriffene Verhalten der Antragsgegnerin in Rechten verletzt sein können, die ihnen jeweils durch das Grundgesetz übertragen worden sind. Sie behaupten, daß die Antragsgegnerin die Fragen – trotz sorgfältigsten Rückgriffs auf die „Konfrontationsobliegenheit“

BVerfGE 147, 31 (37 f. Rn. 19)

– unter Verkennung ihrer verfassungsrechtlichen Antwortpflicht hartnäckig nicht, bzw., was die Frage 1 betrifft, unvollständig beantwortet habe.

Es kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin Rechte beider Antragsteller, die aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erwachsen, verletzt.

#### **IV. Rechtsschutzbedürfnis**

Auch im Organstreitverfahren ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Organs grundsätzlich Voraussetzung für die Sachentscheidung.

BVerfGE 62, 1 (33); 67, 100 (127); 68, 1 (77); 119, 302 (307 f.); 124, 78 (113);  
E 140, 115 (146 Rn. 80).

Dieses wird von den Antragstellern belegt, indem sie darlegen, daß sie nicht ohne Grund politisches Handeln durch verfassungsrechtliche Schritte ersetzen; insofern („Grund“) wäre ein Rechtsschutzinteresse erforderlich, das über das reine Rehabilitationsinteresse (das etwa im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde bereits genügen würde) hinausweist.

Vergl. zum Ganzen *Schlaich/Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 94a.

Hier ist die verfassungsrechtliche Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen im Sinne eines echten organschaftlichen Rechtsschutzbedürfnisses in erster Linie bereits dadurch belegt, daß die Antragsteller die Konfrontationsobliegenheit sorgfältigst eingehalten haben, wobei sie bei ihrer Nachfrage vom 12. November 2020 – die bereits als „Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20388“ überschrieben war – ausdrücklich auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

eben: BVerfGE 147, 31 (37 f. Rn. 19)

hingewiesen haben sowie auf den Umstand, daß ihre zweite Kleine Anfrage (Nachfrage) wesentlich auch dazu dienen sollte, die Konfrontationsobliegenheit zu erfüllen, um gegebenenfalls den Weg zu einem strittigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht freizumachen. Spätestens hier hätte der Bundesregierung also klar sein müssen, daß nur im Wege einer endlich vollständigen, eingehenden, akkuraten und v.a. wahrhaftigen Beantwortung der Fragen der Antragsteller eine kontradiktorische Parteienstreitigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht vermieden werden konnte.

Nunmehr gilt, daß andere oder gleichwertige verfassungsrechtliche oder parlamentarisch-politische Handlungsmöglichkeiten nicht bestehen; die Regierung würde auch auf lauter weitere Kleine Anfragen nicht gescheiter antworten.

Überdies besteht offensichtlich Wiederholungsgefahr,

vergl. dazu BVerfGE 119, 302 (308); 136, 190 (193 Rn. 7) m.w.N.

da beide Antragsteller im Deutschen Bundestag laufend Kleine Anfragen stellen, die der Antragsgegnerin politisch höchst unangenehm sind und die sie daher gern „ins Leere laufen“ läßt.

## **V. Frist**

Was die Frist gemäß § 64 Abs. 3 BVerfGG betrifft, so kommt es ausschließlich auf den Zugang der Antwort der Bundesregierung auf die zweite Kleine Anfrage (Nachfrage) vom 25. November 2020 an; der Zugang der Antwort der Bundesregierung auf die erste Kleine Nachfrage, die das Datum vom 25. Juni 2020 trägt, bleibt außer Betracht.

Dies liegt daran, daß das Bundesverfassungsgericht eben die ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung der Konfrontationsobliegenheit eingeführt hat,

nochmals: BVerfGE 147, 31 (37 f. Rn. 19).

Daher wäre die Antwort der Bundesregierung auf die erste Kleine Anfrage der Antragsteller – so unzureichend sie bereits offensichtlich sein mag – von vornherein gar kein tauglicher Gegenstand eines sofortigen Organstreitantrages, sondern konnte von Anfang an immer nur in derjenigen Gestalt angegriffen werden, die sie in der erst noch herbeizuführenden und abzuwartenden Reaktion der Bundesregierung auf eine weitere Kleine Anfrage, eben die Nachfrage, finden würde. Daher können sich Fristen dann aber auch nur nach der Antwort auf diese Nachfrage richten; dies ist die denknotwendige Konsequenz der Einführung der „Konfrontationsobliegenheit“ als neue Zulässigkeitsvoraussetzung.

## C. Begründetheit

Der Antrag ist geradezu offensichtlich begründet. Dies liegt hier schon daran, daß die Bundesregierung die angebliche Unmöglichkeit bzw. die Unvertretbarkeit des Aufwandes, der zur Beantwortung der Fragen der Antragsteller angeblich erforderlich sein soll, niemals auch nur ansatzweise substantiiert hat; auch hat sie nie ansatzweise dargelegt, auf welchen Wegen – z.B. Einholung sachverständiger Auskünfte bereits durch eigene IT-Experten – sie zu ihrem Urteil über die Unmöglichkeit bzw. Unvertretbarkeit gekommen sein will.

Hätte die Bundesregierung ihre Ablehnung der Beantwortung der Fragen der Antragsteller auf nachvollziehbare und fachlich belastbare Darlegungen gestützt, aus denen in der Tat folgen würde, daß der Aufwand für die Gewinnung der seitens der Antragsteller gewünschten Informationen enorm hoch wäre, so könnte nun vor dem Bundesverfassungsgericht darüber gestritten werden, ob der Aufwand wirklich unverhältnismäßig hoch oder eben doch noch zumutbar wäre. Denn selbst, wenn ein enormer Aufwand bzw. hohe Kosten seitens der Bundesregierung nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt worden wären, was ja hier nicht ansatzweise der Fall ist, so wäre damit noch lange nicht entschieden, daß die Kleine Anfrage wirklich nicht beantwortet werden muß.

Denn selbst in diesem Fall hätte sie wichtige Angelegenheiten des Staatswohls zum Gegenstand bzw. würde zur Aufklärung möglicher skandalöser Mißstände im Verantwortungsreich der Regierung beitragen, weswegen im Hinblick auf die „Zumutbarkeit“ der Antwortpflicht gegenüber der Regierung keine engen Maßstäbe angelegt werden könnten und eigentlich nur echte, technische „Unmöglichkeitsfälle“ zum Freiwerden von der Antwortpflicht führen könnten.

Denn die Anzahl der im Allgemeinen Teil des Ausländerzentralregisters sowie in der Visadatei im Besonderen Teil des Ausländerzentralregisters hinterlegten Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 Abs. 2 und § 66 AufenthaltsgG dürfte ein wesentlicher Indikator für die ordnungsgemäße Speicherung der Verpflichtungserklärungen sein. Diese Zahl wäre dann nämlich mit der Zahl der jährlich seitens der Bundesdruckerei ausgegebenen Blanko-Vordrucke für solche Verpflichtungserklärungen seitens der Bundesdruckerei zu vergleichen. Was diese Zahl betrifft, hatte der Antragsteller zu 1.) bereits im Dezember 2019 bei der Bundesregierung schriftlich angefragt,

→ Anlage 6:

„Wie viele mit einer fortlaufenden Seriennummer versehene Formulare ‚Verpflichtungserklärung‘ (ausgegeben von der Bundesdruckerei GmbH, vgl. u. a. <https://bit.ly/2OMIBKx>), deren Verbleib nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes bzw. § 26 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes nachvollziehbar ist, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 (2019: bis zum Stichtag 30. November) durch die Bundesdruckerei produziert (bitte sämtliche Auflagen/Versionen des Formulars berücksichtigen) und an anfordernde



Stellen ausgegeben (bitte die ausgegebenen Gesamtzahlen getrennt nach Kalenderjahren angeben)?“

Die Bundesregierung hatte geantwortet:

„Folgende Zahlen zu ausgelieferten Blanko-Vordrucken für Verpflichtungserklärungen werden von der Bundesdruckerei GmbH für die Jahre 2010 bis November 2019 bekannt gegeben:

<u>Jahr</u>	<u>Stück</u>
2019	396.505
2018	428.349
2017	470.898
2016	435.793
2015	484.385
2014	555.655
2013	549.625
2012	442.220
2011	479.680
2010	484.700

Zuständig für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung aufgrund der §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes sind regelmäßig die Ausländerbehörden am Wohnort des Einladers. Dort werden die entsprechenden Formulare ausgestellt. Die Behörden bevorraten sich nach jeweils eigenen Maßstäben mit Blanko-Vordrucken von Verpflichtungserklärungen.“

Um nun diese Zahlen mit den auch ordnungsgemäß gespeicherten, also abrufbaren Verpflichtungserklärungen vergleichen zu können, um möglichst aufzuklären, ob die seinerzeit vom Hamburger Landesrechnungshof für das Jahr 2017 dort festgestellten Mängel – 90% Fehlerquote im 1. Quartal 2017! – auch anderswo und in vergleichbarer Weise vorgekommen sind und immer noch vorkommen, benötigen die Antragsteller eben Auskünfte über die Speicherungspraxis zu den von ihnen genannten Stichtagen. Die Bundesregierung scheint hingegen Gründe dafür zu haben, die Aufklärung solcher Mißstände weiterhin unmöglich zu machen.

Nun liegt es aber hier aber gar nicht so, daß ein nachvollziehbar dargelegter, sehr hoher Verwaltungsaufwand bzw. sehr hohe Kosten gegen das Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit bzw. das Informations- und Kontrollrecht des Deutschen Bundestages abzuwägen wären. Denn die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt plausibel einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand dargelegt; ihre Darlegungen, nach denen in ihrem Verantwortungsbereich zu einem früheren Zeitpunkt EDV-mäßig gespeicherte Daten später dann unter keinen Umständen wieder rekonstruiert, sichtbar gemacht oder auf- und abgerufen werden könnten, ist völlig unglaubhaft und widerspricht bereits dem laienhaften Basiswissen über die Funktionsweise und die Möglichkeiten heutiger informationstechnischer Systeme.

## I.

Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben,

BVerfGE 13, 123 (125); 57, 1 (5); 67, 100, (129); 70, 324 (355); 80, 188 (218);  
E 105, 252 (270); 105, 279 (306); 124, 161 (187 ff.); 137, 185 (230 f. Rn. 129);  
E 139, 194 (223 Rn. 104); 146, 1 (38 Rn. 85); 147, 50 (127 Rn. 195 ff.).

Aus dem Frage- und Interpellationsrecht des Parlaments folgt für die Mitglieder der Bundesregierung die verfassungsrechtliche Verpflichtung, auf Fragen Rede und Antwort zu stehen. Die Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Anfragen des Deutschen Bundestages sollen dazu dienen, dem Bundestag und den einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen. Die Bundesregierung schafft so mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments.

s.o.

Das parlamentarische Regierungssystem wird auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt. Der Gewaltenteilungsgrundsatz zielt dabei nicht auf eine vollständige Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern auf die politische Machtverteilung, das Ineinandergreifen der drei Gewalten und die daraus resultierende gegenseitige Kontrolle und Begrenzung mit der Folge der Mäßigung der Staatsgewalt,

vergl. BVerfGE 3, 225 (247); 7, 183 (188); 9, 268 (279); 22, 106 (111); 34, 52 (59);  
E 95, 1 (15); 137, 185 (231 Rn. 130); 139, 194 (223 f. Rn. 105).

Er gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung, zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung, eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, daß parlamentarische Kontrolle auch tatsächlich wirksam werden kann. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Mißstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht.

BVerfGE 67, 100 (130); 110, 199 (219; 222); 124, 78 (121); 137, 185 (231 f. Rn. 130);  
E 139, 194 (223 f. Rn. 105).

Die Kontrollfunktion ist zugleich Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG gestaltet

den Grundsatz der Volkssouveränität aus. Er legt fest, daß das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt. Das setzt voraus, daß das Volk einen effektiven Einfluß auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat. Deren Akte müssen sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden

BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (66); 130, 76 (123); 137, 185 (232 Rn. 131);  
E 139, 194 (224 Rn. 106).

Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird außer durch die Wahl des Parlaments, die vom Parlament beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt und die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung auch durch den parlamentarischen Einfluß auf die Politik der Regierung hergestellt. Das „Ausgehen“ der Staatsgewalt vom Volk muß für das Volk wie auch für die Staatsorgane jeweils konkret erfahrbar und praktisch wirksam sein. Es muß ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht werden, ein bestimmtes Legitimationsniveau:

vergl. BVerfGE 83, 60 (72); 93, 37 (67); 107, 59 (87); 130, 76 (124); 137, 185 (232 Rn. 131);  
139, 194 (224 f. Rn. 107); zum Ganzen *Vosgerau*, Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft (2016), S. 229 ff. und passim.

Nur das vom Volk gewählte Parlament kann den Organ- und Funktionsträgern der Verwaltung auf allen ihren Ebenen demokratische Legitimation vermitteln. Im Fall der nicht durch unmittelbare Volkswahl legitimierten Amtswalter und Organe setzt die demokratische Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt regelmäßig voraus, daß sich die Bestellung der Amtsträger auf das Staatsvolk zurückführen läßt und ihr Handeln eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfährt.

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung folgt, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich **eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert**,

vergl. BVerfGE 13, 123 (125); 57, 1 (5; 8]; 67, 100 (129); 70, 324 (355); 80, 188 (218);  
E 105, 252 (270); 105, 279 (306); 124, 161 (188); st. Rspr.

Dabei muß die Antwort der Bundesregierung wahrheitsgemäß und vollständig sein.

## II.

die Bundesregierung beruft sich rechtlich für ihre Weigerung, die gewünschten Auskünfte zu erteilen, mit einem eigenartigen Verweis auf § 104 GOBT, der auch „für“ die Bundesregierung zu beachten sei,

→ Anlage 5, S. 2.

Diese Vorschrift begründet aber (auf Geschäftsordnungsebene) gerade den *Anspruch*, Auskünfte von der Regierung zu verlangen, und gerade *keine* Gegen- oder Verweigerungsgründe der Regierung gegenüber dem Auskunftsanspruch; einzige im Normtext enthaltene Einschränkung ist die Wendung, Kleine Anfragen dürften „keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten“ (§ 104 Abs. 1 Satz 2 2. HS GOBT). Die Bundesregierung macht geltend, der mit der Beschaffung der seitens der Antragsteller begehrten Informationen verbundene Aufwand würde „den Rahmen“ von was auch immer oder auch § 104 GOBT selber – das wird nicht ganz deutlich – „sprengen“. Es liegt auf der Hand, daß dies keine rechtliche Argumentation ist, die irgendwie geeignet sein könnte, verfassungsmäßige Rechte der Abgeordneten, der Fraktionen und des Deutschen Bundestages selber auszuschalten.

Selbst, wenn nach Informationen gefragt werden würde, die auch aus öffentlich zugänglichen Quellen zu erlangen wären *und* deren Beschaffung außerordentlich aufwendig wäre, wäre dies kein Grund, hier einen Mißbrauch des Fragerechts anzunehmen,

vergl. *Weis*, DVBl. 1988, 268 (271); *Hölscheidt*, Frage und Antwort im Parlament (1992), S. 37.

Hier sind die gewünschten Informationen jedoch eindeutig *nicht* öffentlich zugänglich, so daß *selbst dann*, wenn die Behauptung der Bundesregierung, die Beschaffung der von den Antragstellern begehrten Auskünfte sei exorbitant aufwendig – die jedoch durch nichts belegt wird und aus den bereits dargelegten Gründen unglaublich wirkt – nachweislich wahr wäre, dennoch ja für die Abgeordneten gar keine andere Möglichkeit bestünde, als zu ihrer Beschaffung die Hilfe der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen, so daß die Fragen seitens der Bundesregierung bereits unter diesem Aspekt jedenfalls zu beantworten wären.

Daher muß auch hier gelten:

„Die Antragsgegnerin hat nichts dafür vorgetragen, dass die Antragsteller kein legitimes Bedürfnis an Information bezüglich der von ihnen gestellten Fragen haben könnten. Grundsätzlich entscheiden die Abgeordneten oder die Fraktion darüber, welcher Informationen sie bedürfen. Die Verweigerung von Auskünften wegen Missbrauchs des Fragerechts kommt nur dann in Betracht, wenn die Bundesregierung einen Missbrauch des Fragerechts durch greifbare Tatsachen belegen kann. Solche Tatsachen hat die Bundesregierung nicht vorgetragen. Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Bewertung insbesondere nicht berücksichtigt, dass die Kleinen Anfragen einen unmittelbaren Bezug zu dem Status des Abgeordneten aufweisen [und] sich auf das grundsätzliche Verhältnis von Parlament und Regierung beziehen“ (BVerfGE 124, 161 [198 Rn. 146]).

Denn unter dem Grundgesetz ist es grundsätzlich Sache des Abgeordneten, selbst zu entscheiden, welche Informationen er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt

statt aller *Harks*, JuS 2014, 979 (981).

Hier ist der Antrag der Antragsteller bereits unabhängig von dem tatsächlich dann anfallenden Ermittlungsaufwand zur Beantwortung der Fragen *allein deswegen* begründet, weil die Bundesregierung den angeblich zu hohen Aufwand niemals nachvollziehbar substantiiert hat; der Bundestag muß aber jedenfalls die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit von Einwänden der Bundesregierung, die im Ergebnis zur Versagung von Auskünften führen, prüfen können.

BVerfGE 124, 161 ff. Rn. 132.

Wenn – wie hier – ein „Mißbrauch“ des Fragerechts ausgeschlossen ist, ergeben sich mögliche Grenzen der Auskunftspflicht der Regierung nur aus dem Gewaltenteilungsprinzip selbst, das zugleich „Grund und Grenze“ des Auskunftsanspruch sein soll,

BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 143, 101 (136 f. Rn. 118); 146, 1 (41 f. Rn. 91); E 147, 50 (138 Rn. 228).

Aus dem Grundsatz funktionsadäquater Kompetenzwahrnehmung ergibt sich, daß der Regierung ein „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ verbleiben muß. Worin dieser Kernbereich im einzelnen bestehen soll, bleibt dabei vielfach durchaus unklar,

vergl. BVerfGE 106, 51 (60 Rn. 24 m.w.N.).

Als einigermaßen gesichert darf in diesem Rahmen wohl gelten, daß der Verlauf von Beratungen im Kabinett geheim bleibt (jedenfalls nicht aber deren Ergebnis!), und daß Kleine Anfragen sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge beziehen können und nicht auf die laufende Entscheidungsfindung im Organisationsbereich der Regierung.- Dies kann aber hier auf sich beruhen, da die beiden Kleinen Anfragen der Antragsteller erkennbar *nicht* staatsorganisationsrechtliche, sich aus der Funktionsadäquanz von Parlament und Regierung ergebende Grenzen berührt.

Daher waren die beiden Kleinen Anfragen der Antragsteller vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

### III.

Die im Organstreitverfahren gemäß § 34a Abs. 3 BVerfGG nur ausnahmsweise anzuordnende Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragsteller ist hier zu gewähren, da die Antragsgegnerin sich in unüblich selbstherrlicher Weise über die verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller hinweggesetzt und quasi so getan hat, als könne sie allein und nach eigenen Grundsätzen über den Umfang parlamentarischer Auskunftsrechte entscheiden. Daher

sollte hier auf symbolischer Ebene klargestellt werden, daß es die Regierung „etwas kostet“, verfassungsmäßige Rechte des Parlaments geradezu demonstrativ zu mißachten.

Dr. iur. habil. Vosgerau,  
Rechtsanwalt

## **Anlagen:**

1. Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2019 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2017 vom 17. Januar 2019 (Auszug)
2. BT-Drucks. 19/19998, Kleine Anfrage der Antragsteller vom 16. Juni 2020
3. BT-Drucks. 19/20388, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Antragsteller, BT-Drucks. 19/19998, vom 26. Juni 2020
4. BT-Drucks. 19/24239, Kleine Anfrage der Antragsteller vom 12. November 2020
5. BT-Drucks. 19/24685, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Antragsteller, BT-Drucks. 19/24239, vom 25. November 2020
6. BT-Drucks. 19/16264 vom 3. Januar 2020, Schriftliche Fragen mit den in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (Auszug)
7. Vollmacht Antragsteller zu 1.)
8. Vollmacht Antragstellerin zu 2.)